

STAATSANWALTSCHAFT

Muri-Bremgarten

Seetalstrasse 8, 5630 Muri AG
Telefon 056 675 85 35, Fax 056 675 85 34
staatsanwaltschaft.muri-bremgarten@ag.ch
www.ag.ch/staatsanwaltschaften

ST.2014.3006 amf8 / fka1

9. Dezember 2014

Einstellungsverfügung

In der Strafsache

Beschuldigter **Lang Anton Josef**, geb. 04.09.1945, von Aristau, Niederfeld 10, **5628 Aristau**

wegen Tierquälerei (Art. 26 Abs. 1 TSchG), Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (Art. 28 Abs. 1 TSchG)

wird **verfügt**:

1. Das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person wegen Tierquälerei gem. Art. 26 Abs. 1 TSchG und Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz gem. Art. 28 Abs. 1 TSchG wird eingestellt.
2. **Die Verfahrenskosten von CHF 1'200.00 trägt der Kanton.**
3. Der beschuldigten Person wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet.

Erwägungen:

1. Kurzsachverhalt / Tatvorwurf

Am 26.08.2014 erstattete der Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, vertreten durch Dr. Erwin Kessler, bei der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten Anzeige gegen Lang Anton Josef (Beschuldigter). Grundlage dieser Anzeige bildete ein Bericht in der Zeitung "Freiämter", wonach der Beschuldigte mit seinen Tauben an Wettflügen über grosse Distanzen teilnehmen würde. Weiter soll er Tauben, welche bei solchen Flügen zu lange hätten, mit Futterentzug bestrafen. Am 29.08.2014 wurden die Akten durch die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten dem Amt für Verbraucherschutz, Veterinärdienst, zugestellt und im Sinne von Art. 195 StPO ein schriftlicher Bericht einverlangt. Dem Bericht des Veterinärdienstes vom 23.09.2014 ist zu entnehmen, dass aufgrund des Zeitungsberichtes nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob der gemäss Zeitungsbericht als "Erziehungsmethode" eingesetzte Futterentzug nach verspätetem Einflug in den Schlag als Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz gewertet werden kann. Mit delegiertem Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 08.10.2014 an die Kantonspolizei Muri wurde eine Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschuldigten sowie dessen Befragung angeordnet. Gleichzeitig wurde dem Veterinärdienst ein Gutachterauftrag erteilt. Die Hausdurchsuchung fand am 31.10.2014 statt, im Beisein der Kantonstierärztin. Dem Gutachten des Veterinärdienstes vom 18.11.2014 kann entnommen werden, dass **durch die gelegentliche Reduzierung der Futterration die Gesundheit der Tauben nicht beeinträchtigt**

115

wird, insbesondere deshalb nicht, weil sie zwei Mal täglich gefüttert werden. Alle Brieftauben zeigten sich am Kontrolltag in einem normalen, gesunden und lebhaften Allgemeinzustand und die Haltung, Pflege und Ernährung der Brieftauben entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 06.11.2014 gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er alle Tauben nach ihrer Rückkehr füttern würde. Das Futter würde jeweils bereits bereitstehen, wenn die Tiere zurückkehren würden. Zudem fülle er das Futter für später eintreffende Tauben nach. Mit Rapport vom 14.11.2014 der Kantonspolizei Muri wurde der Beschuldigte zuhanden der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten beanzeigt.

2. Begründung

2.1.

Aus dem Vorerwähnten ergibt sich, dass die fraglichen Straftatbestände der Tierquälerei gem. Art. 26 Abs. 1 TSchG und der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz gem. Art. 28 Abs. 1 TSchG **eindeutig nicht erfüllt** sind, weshalb das vorliegende Strafverfahren gegen den Beschuldigten gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO eingestellt wird.

2.2.

Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich vom Staat getragen (Art. 423 StPO), sofern die beschuldigte Person die Einleitung des Verfahrens nicht rechtswidrig oder schuldhaft bewirkte (Art. 426 Abs. 2 StPO). Es ist vorliegend kein Grund ersichtlich, von diesem Grundsatz abzuweichen, weshalb die Auslagen von CHF 1'200.00 vom Kanton übernommen werden.

2.3.


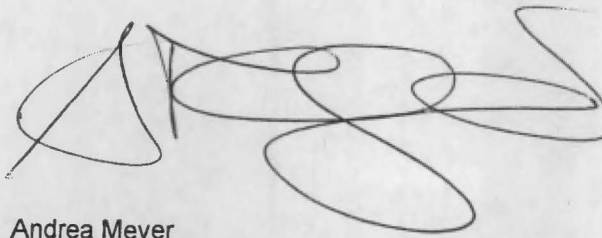
Da der beschuldigten Person ausweislich der Akten keine Nachteile entstanden sind oder die Aufwendungen höchstens geringfügig waren und bis dato keine Ansprüche geltend gemacht wurden, ist ihr keine Entschädigung auszurichten (Art. 429 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO).

Zustellung an
(Art. 321 StPO)

- Lang Anton, Beschuldigter (Einschreiben)
- Bundesamt für Veterinärwesen (Mitteilung z.K.)

Rechtsmittel
(Art. 322 Abs. 2 i.V.m.
393 StPO)

Die Parteien können diese Verfügung **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet beim Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, anfechten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist beizulegen.



Andrea Meyer
Staatsanwältin

Oberstaatsanwaltschaft
genehmigt am:

Genehmigt
durch die Oberstaatsanwaltschaft
am: 11. Dez. 2014

